

Kinderschutz im Kontext der Ergotherapie

Leitlinie von Ergotherapie Austria



IMPRESSUM

Medieninhaber (Verleger), Herausgeber und Redaktion:
Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs

Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz: Medieninhaber ist der Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs. Vorstandsmitglieder: Marion Hackl, Katharina Kößl-Rienesl, Theresa Gruber, Yara Peterko, Katharina Fechner, Christina Pinter, Lisa Schober

Der Bundesverband der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs ist ein gemeinnütziger und nicht auf Gewinn ausgerichteter Berufsverband. Seine Aufgaben sind die Wahrnehmung, Vertretung und Förderung der Interessen seiner Mitglieder.

Druck: Marketingfabrik
2. Auflage | Wien, im März 2025

Inhalt

1	Hintergrund zur Erstellung der Kinderschutz-Leitlinie	6
2	Definition unterschiedlicher Gewaltformen	7
3	Rechtliche Rahmenbedingungen zum Thema Kinderschutz	8
3.1	Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen	
3.2	Rechtliche Rahmenbedingungen und Berufspflichten von Ergotherapeut*innen	
4	Kinderschutz im Rahmen der ergotherapeutischen Berufsausübung	10
5	Präventive Maßnahmen zu Kinderschutz auf Organisationsebene	12
6	Handlungsschritte bei Sorge um das Kindeswohl	13
7	Beispiele aus dem ergotherapeutischen Alltag	14
8	Anlaufstellen für Beratung und Hilfe	15
9	Über Ergotherapie Austria	16
	Literaturverzeichnis	17
	Anhang 1: Self-Assessment Tool	18
	Anhang 2: Risikoabschätzung	20
	Anhang 3: Sorgenbarometer	21
	Anhang 4: Musterformular	22

Vorwort der Projektgruppe

Kinderschutz ist in der Ergotherapie als Begriff bekannt. Kinderschutzrichtlinien bzw. -leitlinien und die damit einhergehenden Maßnahmen sind in Organisationen selten, in freier Praxis kaum anzutreffen. Und doch arbeiten wir als Ergotherapeut*innen mit Kindern, Jugendlichen und deren sozialen Umwelten. So ist es naheliegend, dass sich Ergotherapeut*innen dieser Thematik widmen und Maßnahmen in ihrer Arbeit setzen müssen.

Deswegen gründeten wir innerhalb von Ergotherapie Austria eine Projektgruppe, mit dem Ziel, stärkeres Bewusstsein für Kinderschutz in der Berufsgruppe zu erreichen. In 13 Sitzungen zwischen Juni 2021 und Mai 2022, begleitet durch Fortbildungen sowie etlichen Beratungsstunden durch die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit und Kinderschutzzentren, ist diese Kinderschutz-Leitlinie für Ergotherapeut*innen entstanden.

Unsere Arbeitssitzungen waren geprägt von intensiven Diskussionen. Schnell haben sie uns klar gemacht: Kinderschutz ist nicht linear, einfach oder eindeutig. Es erfordert ein reflektiertes Hinschauen und bedachtes Handeln. Wir möchten hier gerne unsere „lessons learned“ aus unserem Arbeitsprozess mit Ihnen teilen:

Kinderschutz ist umfassend: Erste Assoziationen lenken meist in Richtung Missbrauch oder Gewalt. Intensivere Auseinandersetzungen zeigen: Kinderschutz ist mehr und berücksichtigt unter anderem die Wahrung der Kinderrechte (z. B. Recht auf Bildung, Recht auf Spiel und Freizeit).

Bereits bei Sorge handeln: Ergotherapeut*innen sind dazu aufgefordert, hinzuschauen und bedacht zu handeln. Und zwar nicht erst, wenn Gefahr im Verzug ist, sondern bereits bei Sorge. Nur so kann vielleicht Schlimmeres noch abgewendet werden. Im Mittelpunkt steht das Wohl der Betroffenen. Damit Kinderschutz gut gelingen kann, sind Ergotherapeut*innen gefordert, Sicherheit und Kompetenzen zu diesem Thema zu erwerben.

Wir sind nicht alleine: Das ist eine wichtige Botschaft, die wir nicht oft genug betonen können. Auch wenn Ergotherapeut*innen z. B. in der freiberuflichen Praxis alleine arbeiten, so stehen Kinderschutzzentren – auch anonymisiert – unterstützend und beratend zur Seite.

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit, insbesondere bei Frau Jana Hierzer, bei dem Möwe – Kinderschutzzentrum Wien und dem Netzwerk Kinderrechte für ihre Unterstützung in Form von Beratung und dem Bereitstellen zahlreicher Tools für diese Leitlinie.

Wir hoffen, die vorliegende Leitlinie bietet Ihnen als Ergotherapeut*in eine gute Grundlage, um Ihre tägliche Arbeit im Hinblick auf Kinderschutz zu reflektieren und ermutigt Sie, präventive Maßnahmen in Ihrer Praxis zu prüfen, Kinderschutz aktiv umzusetzen und gesetzte Maßnahmen nach außen hin transparent darzustellen.

Mira Lackner-Eckerstorfer
Helga Sos
Katrin Unterweger
Kristina Weishäupl
Karina Zimmermann
Projektgruppe Kinderschutz
von Ergotherapie Austria

Wien, Juni 2022

Vorwort der Präsidentin

Ergotherapie Austria arbeitet bereits seit einigen Jahren mit der Österreichischen *Liga für Kinder- und Jugendgesundheit* zusammen, um gemeinsam im Interesse von Kindern und Jugendlichen zu agieren und deren notwendige medizinisch-therapeutische Versorgung zu verbessern. Deshalb ist es auch nicht verwunderlich, dass der Impuls für die Erarbeitung einer Leitlinie zum Kinderschutz aus dieser Zusammenarbeit gekommen ist. Ergotherapie Austria ist diesem gerne gefolgt und hat eine Arbeitsgruppe mit erfahrenen Ergotherapeut*innen aus der Praxis eingesetzt. Diese Gruppe hat das Thema mit großem Interesse aufgegriffen und die vorliegende Leitlinie erstellt – ein herzliches Danke für die engagierte Arbeit!

Ich freue mich, dass wir Sie mit der *Leitlinie Kinderschutz* in Ihrem Berufsalltag unterstützen können. Dabei ist das Dokument nicht nur für die Pädiatrie relevant. Auch für Ergotherapeut*innen, die nicht unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, lohnt sich die Lektüre. Kinder- bzw. Gewaltschutz ist ein umfassendes Thema, das uns in ganz unterschiedlichen Kontexten begegnet. Wir sind gefordert, aufmerksam zu sein und hinzuschauen, wenn uns Aussagen unserer Klient*innen und Patient*innen hellhörig werden lassen oder wenn wir bei Hausbesuchen kritische Situationen wahrnehmen.

Die Leitlinie soll aber auch Organisationen, Institutionen und die darin tätigen Ergotherapeut*innen unterstützen, die sich mit der – aktuell auch in den Medien geforderten – Erarbeitung von Kinderschutzkonzepten befassen. Denn solche Konzepte ermöglichen es, im Anlassfall rasch zu reagieren. Sie sind nicht nur für Betroffenen wichtig, sondern unterstützen auch uns als Ergotherapeut*innen in der Erfüllung der gesetzlich verankerten Berufspflichten.

Ich lade Sie ein, sich auf das Thema einzulassen und sensibel für die Anliegen des Kinderschutzes zu werden!

Marion Hackl
Präsidentin
Ergotherapie Austria



1 Hintergrund zur Erstellung der Kinderschutz-Leitlinie

Als berufspolitische Vertretung der Ergotherapeut*innen bekennt sich Ergotherapie Austria zum Thema Kinderschutz, gegen Gewalt und für Kinderrechte. Für die Berufsgruppe der Ergotherapeut*innen liegt derzeit weder in Österreich noch auf internationaler Ebene eine Handlungsempfehlung zum Kinderschutz vor. Ergotherapeut*innen sind aber durchaus in ihren unterschiedlichen Funktionen mit dem Thema konfrontiert. Der Vorstand von Ergotherapie Austria hat daher beschlossen, eine Leitlinie zum Kinderschutz zu erstellen. Ergotherapie Austria folgt dabei den Empfehlungen von ECPAT Österreich (Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Rechte der Kinder vor sexueller Ausbeutung) in Zusammenarbeit mit der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit.

Viele Institutionen und die darin eingebundenen Ergotherapeut*innen setzen Kinderschutz bereits im Rahmen organisationseigener Konzepte um. Ergotherapie Austria möchte für jene Ergotherapeut*innen, die beispielsweise in eigener Praxis arbeiten oder in deren Institution keine Vorgaben für Kinderschutz vorhanden sind, Informationen bereitstellen sowie rechtliche Rahmenbedingungen, Pflichten und Handlungsmöglichkeiten aufzeigen. Grundvoraussetzung dafür ist die Bewusstseinsbildung innerhalb der Berufsgruppe. Deshalb nimmt der Berufsverband seine Rolle als Multiplikator wahr, um Ergotherapeut*innen für das Thema zu sensibilisieren und edukative Angebote zu setzen.

Weiters möchte Ergotherapie Austria den Kompetenzerwerb der Ergotherapeut*innen in Bezug auf

- Minimierung der Gewaltrisiken für Kinder und Jugendliche,
- Umsetzung der Kinderrechte und Kinderschutz sowie
- Handeln im Sorgen- und Verdachtsfall fördern.

Die vorliegende Leitlinie zum Thema Kinderschutz dient dazu, Kinderschutz und Kinderrechte umzusetzen, aber auch Vertreter*innen der Berufsgruppe vor Anschuldigungen und Ansehensverlust zu schützen. Sie soll für folgende Gruppen handlungsweisend sein:

- Mitglieder von Ergotherapie Austria,
- selbständige Ergotherapeut*innen,
- angestellte Ergotherapeut*innen,
- Mitarbeiter*innen, Funktionär*innen und Ehrenamtliche des Berufsverbandes,
- Projekt- und Kooperationspartner*innen des Berufsverbandes.



2 Definition unterschiedlicher Gewaltformen

Gewalt gegen Kinder ist eine – bewusste oder unbewusste – gewaltsame körperliche und/oder seelische Schädigung, die in Familien oder Institutionen geschieht und die zu Verletzungen, Entwicklungsverzögerungen oder gar zum Tode führt (Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, 2011).

Die **Weltgesundheitsorganisation (WHO)** versteht unter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche „alle Formen der körperlichen und/oder emotionalen Misshandlung, des sexuellen Missbrauchs, der Verwahrlosung, der Vernachlässigung oder der kommerziellen bzw. anderweitigen Ausbeutung, die zu einer tatsächlichen oder möglichen Gefährdung der Gesundheit, des Überlebens, der Entwicklung oder der Würde des Kindes führen innerhalb eines von Verantwortung, Vertrauen oder Macht geprägten Verhältnisses“ (WHO, 1999). Damit stellt Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eine Verletzung im Sinne der Kinderrechtskonvention dar.

In den **Child Safeguarding Standards** (Keeping Children Safe, 2014) und der **Kinderschutzrichtlinie der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit** (2019) werden folgende Formen von Gewalt an Minderjährigen unterschieden:

- **Körperliche Misshandlung** ist die tatsächliche oder potenzielle körperliche Verletzung von Kindern oder Jugendlichen oder das Versagen beim Schutz vor körperlichen Verletzungen. Dazu zählen Schlagen, Schüttern, Vergiften, Ertränken oder Verbrennen, aber auch das bewusste Herbeiführen von Erkrankungen/Verletzungen.
- **Sexueller Missbrauch** sind tatsächliche oder angedrohte sexuelle Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen. Das kann von sexuellen Aktivitäten ohne Körperkontakt über unsittliche Berührungen bis zu Geschlechtsverkehr reichen und schließt auch die Herstellung sowie das Zeigen von pornografischem Material ein.
- **Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen** stellen einvernehmliche oder unfreiwillige sexuelle Handlungen unter Minderjährigen dar. Dabei muss ein Machtgefälle zwischen den beteiligten betroffenen und

übergriffigen Kindern und Jugendlichen existieren.

- **Emotionale Misshandlung** umfasst andauernde oder schwerwiegende nicht-körperliche Misshandlung, Demütigung, Abwertung oder Zurückweisung, die negative Auswirkungen auf die psychosoziale Entwicklung verursacht. Dazu zählen Misshandlungen durch Erwachsene aber auch durch andere mächtigere Kinder und Jugendliche wie beispielsweise beim Bullying (systematisches Mobbing unter Kindern und Jugendlichen).
- **Ausbeutung** umfasst die kommerzielle oder anderweitige Ausnutzung eines Machtungleichgewichts durch Aktivitäten, die das Kind/die*der Jugendliche zugunsten eines Dritten ausübt. Dazu zählen neben ausbeuterischer Kinderarbeit und Kindesprostitution auch andere Tätigkeiten, die die physische und psychosoziale Entwicklung Minderjähriger beeinträchtigen oder sie von ihrer Ausbildung abhalten.
- **Vernachlässigung** bedeutet, dass elementare Grundbedürfnisse von Minderjährigen im Sinne einer gesundheitsförderlichen körperlichen und psychosozialen Entwicklung nicht ausreichend befriedigt werden. Beispielsweise wird eine Grundversorgung in den Bereichen Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Unterkunft oder Bildung nicht sichergestellt.

Neben den genannten Gewaltformen sind zwei weitere in Bezug auf Kinder und Jugendliche relevant:

- **Indirekte Gewaltbetroffenheit** entsteht durch Zeugenschaft oder indirektes Miterleben von Gewalt.
- **Neue mediale Gewaltformen** wie Cyber-Stalking, Cyber-Mobbing, Cyber-Grooming (Anbahnen von sexuellem Missbrauch), Happy Slapping (Veröffentlichen von gefilmter Gewalt), Kinderpornografie und Sexting, die durch den einfachen und unkontrollierten Zugang zu Gewaltinhalten via Internet entstanden sind (Zimmerl, 2022).

3 Rechtliche Rahmenbedingungen zum Thema Kinderschutz

In Österreich ist zum einen der Schutz von Kinderrechten gesetzlich geregelt, zum anderen sind Pflichten von Ergotherapeut*innen im Anlassfall festgelegt.

3.1 Allgemeine rechtliche Rahmenbedingungen

Nur durch Zusammenarbeit diverser Akteur*innen wie Familie, Kinder- und Jugendhilfe, Kinderschutzzentren, Gesundheitswesen, Schule, Freizeiteinrichtungen und Polizei können ein stärkendes und schützendes Lebensumfeld geschaffen und Kinderrechte eingehalten werden (Netzwerk Kinderrechte Österreich, 2018). In diesem Sinne sind auch Ergotherapeut*innen gefordert, ihren Beitrag zu leisten.

Kinderschutz ist in Österreich rechtlich geregelt, um Kinder und Jugendliche vor Ausbeutung und Gewalt zu schützen. Gewalt oder Vernachlässigung ist verboten und daher strafbar.

Das **Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern** beschreibt zum Beispiel den Anspruch auf Schutz und Fürsorge, das Verbot von Kinderarbeit, das Recht auf Berücksichtigung seiner Meinung und das Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Das **Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch** (ABGB) definiert das Gewaltverbot gegenüber Kindern (§ 137) und den Begriff „Kindeswohl“ (§ 138).

Im **Strafgesetzbuch** (StGB) werden strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung beschrieben (§§201–220b).

Auch die **Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen** (UNICEF, 2022) gilt in Österreich. Sie definiert u. a. Prinzipien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen sowie deren Rechte:

Vier Prinzipien der Kinderrechtskonvention:

- **Das Recht auf Gleichbehandlung:** Kein Kind darf benachteiligt werden – sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung oder wegen seiner politischen Ansichten.
- **Das Wohl des Kindes hat Vorrang:** Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes vorrangig berücksichtigt werden.
- **Das Recht auf Leben und Entwicklung:** Jedes Land verpflichtet sich, in größtmöglichem Umfang die Entwicklung der Kinder zu sichern.

- **Achtung vor der Meinung des Kindes:** Alle Kinder sollen als Personen ernst genommen, respektiert und in Entscheidungen einbezogen werden.

Zehn Rechte von Kindern und Jugendlichen:

- Recht auf freie Meinungsäußerung & Beteiligung
- Recht auf Gesundheit
- Recht auf elterliche Fürsorge
- Recht auf gewaltfreie Erziehung
- Recht auf besondere Fürsorge & Förderung bei Behinderung
- Recht auf Spiel & Freizeit
- Recht auf Gleichheit
- Recht auf Bildung
- Recht auf Schutz im Krieg & auf der Flucht
- Recht auf Schutz vor wirtschaftlicher & sexueller Ausbeutung

3.2 Rechtliche Rahmenbedingungen und Berufspflichten von Ergotherapeut*innen

Als Angehörige gehobener medizinisch-technischer Berufe sind Ergotherapeut*innen angehalten, an Kinderschutz mitzuwirken. Neben gesetzlichen Verpflichtungen müssen sie auch berufsethische Grundsätze einhalten. Die Entwicklung einer handlungsleitenden berufsethischen Haltung ist als Kompetenz in der **FH-MTD-Ausbildungsverordnung** (vgl. Anlage 5; § 1) definiert.

Zusätzlich verfügt Ergotherapie Austria über ein Ethikleitbild (2013), das für seine Mitglieder verbindlich ist (Ergotherapie Austria, 2021b):

<https://www.ergotherapie.at/ethisches-leitbild>



Zwei Normen sind für den Kinderschutz in der Ergotherapie relevant:

- § 37(1)
- § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz

Beide Bestimmungen sind für Ergotherapeut*innen handlungsweisend. Die nachfolgende Tabelle stellt relevante Auszüge der beiden Normen gegenüber:

	§ 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz	§ 37(1)
Enthaltene Verpflichtung	Schriftliche Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger	Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft
In welchen Fällen	<p>Wenn sich in Ausübung der beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht ergibt, ...</p> <ul style="list-style-type: none"> · dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind. · dass ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann. 	<p>dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung</p> <ul style="list-style-type: none"> · der Tod, eine schwere Körperverletzung oder eine Vergewaltigung herbeigeführt wurde. · Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind.
Wer muss der Verpflichtung nachkommen?	<p>Institutionen (§ 37 Abs. 1)</p> <ul style="list-style-type: none"> · Gerichte, Behörden, Organe der öffentlichen Aufsicht, · Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen, · Einrichtungen zur psychosozialen Beratung, · private Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, · Kranken- und Kuranstalten, · Einrichtungen der Hauskrankenpflege. <p>Freiberuflich tätige Ergotherapeut*innen (§37 Abs. 3)</p>	<p>Grundsätzlich alle Angehörigen des ergotherapeutischen Dienstes, unabhängig davon, ob sie ihre berufliche Tätigkeit angestellt oder freiberuflich ausüben.</p> <p>Ausnahmen von der Anzeigenpflicht bestehen jedoch,</p> <ul style="list-style-type: none"> · wenn Ergotherapeut*innen im Angestelltenverhältnis eine entsprechende Meldung an die*den Dienstgeber*in gemacht haben und diese*r Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft erstattet hat. · wenn die Anzeige im konkreten Fall die berufliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht. · bei Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind, <u>wenn sich der Verdacht gegen Angehörige (§ 72 StGB) richtet</u>, sofern dies das Wohl des Kindes oder Jugendlichen erfordert und eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfeträger und gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt erfolgt.

Ein **begründeter Verdacht** liegt dann vor, wenn es konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen gibt. Die Anhaltspunkte können sich aus den wahrgenommenen Tatsachen und Schlüssen ergeben, die Ergotherapeut*innen aufgrund ihres fachlichen Wissens und ihrer Berufserfahrung ziehen – zum Beispiel aus Beobachtungen oder Gesprächen in der Therapie. Bloße Vermutungen, allgemeine inhaltslose Vorwürfe oder Gerüchte sind kein begründeter Verdacht.

Auch wenn der gesetzlich geregelte Tatbestand des begründeten Verdachtes nicht erfüllt ist, ist es im Sinne des Kinderschutzes wichtig, sich bereits **bei Sorge anonym** an ein **Kinderschutzzentrum** zu wenden. Zudem unterstützen Kinderschutzzentren oder die Kriminalpolizei bei den gesetzlich erforderlichen Meldungen bzw. Pflichten (vgl. Kapitel 7).

Grundsätzlich sind Ergotherapeut*innen zur **Verschwiegenheit** über alle Geheimnisse verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihres Berufes anvertraut werden (§ 36(1) MTD-Gesetz 2024).

Diese Verschwiegenheit wird jedoch aufgehoben, wenn Ergotherapeut*innen zur Anzeige gemäß § 37 (1) bzw. zur Mitteilung gemäß Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz § 37 verpflichtet sind.

Zusammengefasst bedeutet das:

Ergotherapeut*innen sind zu einer schriftlichen **Mitteilung** an die zuständige Kinder- und Jugendhilfeträger verpflichtet, wenn sie einen begründeten Verdacht haben, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder wurden bzw. wenn ihr Wohl erheblich in Gefahr ist (vgl. § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz).

Unabhängig davon ist zu prüfen, ob gemäß § 37 MTD-Gesetz 2024 – ergänzend zur Mitteilungspflicht an den Kinder- und Jugendhilfeträger – auch eine **Verpflichtung zur Anzeige** an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft besteht. Im Regelfall tritt diese bei begründetem Verdacht ein, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung der Tod, schwere Körperverletzungen oder eine Vergewaltigung erfolgt ist.

4 Kinderschutz im Rahmen der ergotherapeutischen Berufsausübung

Ergotherapie unterstützt und begleitet Menschen jeden Alters, die in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt oder von Einschränkung bedroht sind und/oder ihre Handlungsfähigkeit erweitern möchten. Ziel der Ergotherapie ist es, Menschen bei der Durchführung von für sie bedeutungsvollen Betätigungen in den Bereichen Selbstversorgung, Produktivität und Freizeit/Erholung in ihrer Umwelt zu stärken. In der Ergotherapie werden spezifische Aktivitäten, Umweltanpassung und Beratung gezielt und ressourcenorientiert eingesetzt. Dies erlaubt dem*der Klient*in, seine*ihre Handlungsfähigkeit im Alltag, seine*ihre gesellschaftliche Teilhabe (Partizipation) und seine*ihre Lebensqualität und -zufriedenheit zu verbessern (DACHS, 2007).

Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen findet sowohl im intramuralen (z. B. Ambulanzen, stationäre Einrichtungen) als auch im extramuralen Bereich (z. B. ergotherapeutische Praxen, Ambulatorien) statt. Außerhalb des Gesundheitswesens sind Ergotherapeut*innen in Settings wie Schulen, Kindergärten, Wohnein-

richtungen oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendwohlfahrt tätig. Zunehmend übernehmen Ergotherapeut*innen Aufgaben im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention. Innerhalb ihrer Aufgabenbereiche nehmen Ergotherapeut*innen unterschiedliche berufliche Rollen ein und benötigen berufsspezifische Kompetenzen. Diese wurden im **Kompetenzprofil** (Ergotherapie Austria, 2017) ausgearbeitet und werden im Folgenden, bezogen auf die Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes, dargestellt.

Expert*in für Betätigung – In der unmittelbaren therapeutischen Arbeit können Ergotherapeut*innen mit Kindern und Jugendlichen konfrontiert sein, die unmittelbar von Gewalt betroffen oder in der Wahrnehmung ihrer Rechte eingeschränkt sind. Ergotherapeut*innen sind gefordert, betroffene Kinder und Jugendliche zu erkennen und notwendige Maßnahmen in Abhängigkeit vom Arbeitsumfeld und der Zusammenarbeit mit anderen Professionen zu ergreifen. Zudem gilt es, bei allen Aktivitäten auf die Wahrung der Kinderrechte zu achten.



Abbildung 1:
Kompetenzdarstellung
der Ergotherapeut*innen
in Österreich.

Teamarbeiter*in – Je nach Arbeitsumfeld sind Ergotherapeut*innen in unterschiedliche Teams eingebunden. Kinderschutz muss vom gesamten Team getragen und Zuständigkeiten für dessen Umsetzung müssen innerhalb des Teams geklärt werden.

Manager*in – In ihren organisatorischen Funktionen tragen Ergotherapeut*innen Verantwortung, Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Kinderschutz zu schaffen – zum Beispiel das Setzen präventiver Maßnahmen wie die bewusste Personalauswahl, die Etablierung von Richtlinien und die Bereitstellung von Informationen.

Lehrende/Lernende – Ergotherapeut*innen vermitteln bzw. erlangen im Zuge ihrer Aus- und Weiterbildungen Bewusstsein und Kompetenzen für das Thema Kinderschutz.

Professionsangehörige*r – Aufgrund der beruflich-ethischen Verantwortung sind Ergotherapeut*innen Kinderschutz sowie ein wertschätzender und sensibler Umgang mit

Kindern und Jugendlichen, unter anderem im Hinblick auf deren Rechte, ein Anliegen.

Gesundheitsfürsprecher*in – Durch das Vertrauensverhältnis zwischen Ergotherapeut*innen und Kindern und Jugendlichen, dass durch die therapeutische Beziehung entsteht, aber auch durch die fachliche Kompetenz, können Ergotherapeut*innen Bedürfnisse, Interessen und Anliegen bzgl. deren Rechte wahrnehmen und sich stellvertretend dafür einsetzen.

Kommunikator*in – Zur Wahrung der Kinderrechte und zum Schutz vor Gewalt suchen Ergotherapeut*innen den Austausch mit Bezugspersonen, Kolleg*innen und/oder Expert*innen.

Das Kompetenzprofil der
Ergotherapie ist zum
Download verfügbar:

https://www.ergotherapie.at/sites/default/files/kompetenzprofil_druck_final.pdf



5 Präventive Maßnahmen zu Kinderschutz auf Organisationsebene

Neben der Bedeutung von Ergotherapeut*innen als Akteur*innen im Kinderschutzsystem (etwa gesetzlichen Anzeige- und Mitteilungspflichten nachzukommen), können Ergotherapeut*innen und Organisationen, in denen sie arbeiten, auch präventive Maßnahmen zum Kinderschutz setzen. Das schließt auch die Auseinandersetzung mit möglichen Risiken für Kinder und Jugendliche im eigenen Angebot ein. Systematisch werden diese in einer Risikoanalyse erfasst (Plattform Kinderschutzkonzepte, 2021a, b). Zudem bieten Kinderschutzkonzepte Klarheit und Rechtssicherheit für die Mitarbeiter*innen der Organisation bzw. Praxis. Abhängig davon, ob es sich um eine Einzelpraxis, eine Gruppenpraxis oder eine Organisation handelt, müssen Maßnahmen passend gestaltet sein. Zu den präventiven Maßnahmen bzw. üblichen Bestandteilen eines institutionellen Kinderschutzkonzeptes zählen die Themen Personalauswahl und -entwicklung, Verhaltenskodex, Beschwerdemanagement sowie Interventionsplan/Fallmanagement. Für die Umsetzung in der ergotherapeutischen Praxis könnte dies Überlegungen zu folgenden Punkten umfassen:

- **Personalmanagement:** Bereits bei Aufnahme neuer Mitarbeiter*innen in eine Praxis oder Organisation sollte ein Strafregisterauszug für Kinder- und Jugendfürsorge eingefordert werden. Neben der Sensibilisierung und Weiterbildung im Bereich der Gewaltprävention sollten in größeren Teams auch Verantwortlichkeiten und Abläufe für Kinderschutz geklärt sein.
- **Verhaltenskodex:** Die Mitarbeiter*innen definieren Richtlinien zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Sinne des Kinderschutzes. Dadurch wird das Bewusstsein geschärft, dass ergotherapeutische Interventionen häufig in einem sensiblen Bereich erfolgen. Der Verhaltenskodex erstreckt sich in unterschiedliche Richtungen. Einerseits behandelt er Verhalten im direkten Umgang mit Kindern und Jugendlichen. So kann zum Beispiel angeführt werden, dass Kinder und Jugendliche nicht unaufgefordert bei Aufgaben unterstützt werden, die sie schon alleine können (z. B. beim Benutzen der Toilette). Andererseits wird das Handeln hinsichtlich Gewaltprävention und Umsetzung von Kinderschutz innerhalb des Teams geklärt (z. B.

Umgang mit Gewaltthemen in Teambesprechungen – Raum für Reflexion schaffen) und die Kommunikation nach außen beschrieben. In diesem Zusammenhang steht insbesondere der verantwortungsvolle Umgang mit Medien und Fotos.

- **Aufklärung:** Unterschiedliche Informationsmaterialien können weitergegeben oder unter anderem im Wartebereich platziert werden. Dies umfasst die Bereitstellung von altersgerecht aufbereiteten Informationen für Kinder und Jugendliche über ihre Rechte (zum Beispiel Kinderschutzplakat oder Rat auf Draht-Broschüren), aber auch Informationen für Bezugspersonen.
- **Gestaltung des Settings und von Prozessen:** Die Therapie soll ein geschützter Raum für Kinder und Jugendliche sein. Kinderschutz steht über den Therapiezielen bzw. Interventionen und muss unbedingt berücksichtigt werden. Für die Gestaltung des Settings ist die Frage der Einbindung von Bezugspersonen zu beachten. Ergotherapeut*innen können diese gegebenenfalls beraten oder unterstützen.

Für die Umsetzung eines Kinderschutzkonzeptes in einer Organisation kann es hilfreich sein, bestehende Konzepte als Arbeitsunterlagen einzubeziehen.

Die Kinderschutzrichtlinie des Netzwerk Kinderrechte Österreich (2018) beschreibt zum Beispiel Aufbau und Inhalt einer Kinderschutzrichtlinie sowie konkrete Gestaltungsmöglichkeiten. Auch die Plattform Kinderschutzkonzepte (2021a, b) liefert unter www.schutzkonzepte.at Informationen und Materialien zur Umsetzung von Kinderschutzkonzepten. Besonders relevant sind die Menüpunkte „Über Schutzkonzepte“ und „Tutorial“.

Im Anhang dieser Leitlinie sind ein Muster zur Selbsteinschätzung von Organisationen über die Implementierung von Kinderschutzmaßnahmen (Anhang 1, Self-Assessment Tool) und ein Fragebogen zur Risikoabschätzung (Anhang 2) zu finden.

6 Handlungsschritte bei Sorge um das Kindeswohl

Kinderschutz kann und muss niemals alleine hergestellt werden. Kinderschutzzentren oder Kinder- und Jugendhilfe sind wichtige Partner*innen für Ergotherapeut*innen.

Im Sinne des Kindeswohles ist geplantes und zielgerichtetes Handeln wesentlich. Übereiltes Eingreifen führt häufig nicht zu einem effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen, sondern birgt sogar die Gefahr der Eskalation. Für eine nachhaltige Intervention im Sinne des Kindeswohles muss immer auch das Umfeld mitbedacht werden. Dabei beraten und unterstützen Expert*innen im Bereich des Kinderschutzes, wie zum Beispiel Kinderschutzzentren sowohl bei konkretem Verdacht als auch bereits bei Sorge – im Zweifelsfall anonym (Anlaufstellen siehe Kapitel 9). Das Vier-Augen-Prinzip bietet die Möglichkeit, Sorgen zu konkretisieren und Handlungsschritte zu entwickeln. Dies kann durch kollegiale Intervention, aber besonders auch durch Einbezug von Fachexpert*innen gewährleistet werden. Im akuten Gefährdungsfall sind Ergotherapeut*innen auch von der Verschwiegenheitspflicht rechtlich entbunden (vgl. Kapitel 4.2).

● Um Sorgen zu konkretisieren und Handlungsschritte zu planen, sind folgende Schritte hilfreich:

- Wahrnehmungen dokumentieren: Im Rahmen der Dokumentationspflicht in Bezug auf Kindeswohlgefährdung auffällige Beobachtungen, Zeichnungen, Aussagen etc. möglichst genau festhalten. Die Dokumentation schützt aber auch vor Anschuldigungen und belegt das eigene Handeln bzw. die Sorge.
- Gefährdungssituation mittels Tools einschätzen: Hierfür bietet sich u. a. das Sorgenbarometer von Hedwig Wölfel an (Anhang 3).

● Handlungsschritte von Ergotherapeut*innen in freier Praxis:

- Intervention mit Kolleg*innen sowie Kontaktaufnahme und Beratung mit Kinderschutzzentren oder Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Kapitel 9).
- Prüfung entsprechender Melde- bzw. Anzeigepflichten (vgl. Kapitel 4). Gegebenenfalls Meldung des Verdachts der Kindeswohlgefährdung an

die Kinder- und Jugendhilfe (Meldeformular unter <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/recht/Meldeformular.pdf>)

Inhalte der Meldung sind (Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, 2022):

- eigene Wahrnehmungen, Erzählungen Betroffener, Mitteilungen Dritter – sofern für die Erläuterung des Verdachts notwendig,
- fachliche Schlussfolgerungen, die den Verdacht der Kindeswohlgefährdung begründen,
- Namen und Identifikationsdaten der Kinder/Jugendlichen und ihrer Erziehungsberechtigten,
- Namen und Kontaktdaten der Mitteilungspflichtigen – eine anonyme Mitteilung ist im Rahmen der gesetzlichen Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe durch Ergotherapeut*innen nicht möglich.

Gegebenenfalls Anzeige an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft

In der Praxis unterstützen Kinderschutzzentren bzw. Kinder- und Jugendhilfe bzw. Kriminalpolizei bei der entsprechenden Meldung bzw. Anzeige.

● Handlungsschritte von Ergotherapeut*innen im Angestelltenverhältnis:

- Vorgehen im Sinne der Vorgaben der Institution (z. B. in der Kinderschutzrichtlinie) bzw. Meldung an den*die Dienstgeber*in.
- Gegebenenfalls Anzeige an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft, außer der*die Ergotherapeut*in hat den begründeten Verdacht dem*der Dienstgeber*in mitgeteilt und diese*r hat Anzeige erstattet (vgl. Kapitel 4.2). Ein Musterformular für die Meldung an den*die Dienstgeber*in finden Sie im Anhang 4.

Um im Anlassfall effizient handeln zu können, ist es sinnvoll, bestehende Kinderschutzkonzepte oder -richtlinien der Institution bereits zu kennen bzw. eine solche zu erstellen.

Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen

Berichten Kinder oder Jugendliche über Gewaltvorfälle, so sollten Ergotherapeut*innen erstmal Ruhe bewahren und eine offene, empathische Gesprächsatmosphäre schaffen. Häufig befinden sich die Kinder und Jugendlichen in einem Loyalitätskonflikt, da sie meist in einem Nahverhältnis mit dem*der Täter*in stehen. Weiters empfinden betroffene Kinder und Jugendliche Schuldgefühle. Diese gilt es ernst zu nehmen und Entlastung zu schaffen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass Ergotherapeut*innen eine klare Position gegen Gewalt einnehmen und für die Betroffenen Partei ergreifen. Eine Konfrontation mit den Eltern sollte zum Schutz der Kinder und Jugendlichen gut überlegt und erst nach Absprache mit dem Kinderschutzzentrum, der Kinder- und Jugendhilfe oder ähnlichen Stellen erfolgen. Darüber hinaus soll jeder (geplante) Handlungsschritt für die betroffenen Kinder und Jugendlichen transparent sein. Dies bedeutet: Das Kindeswohl hat immer die höchste Priorität. Daher können die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen nicht immer berücksichtigt werden.

Empfehlungen für die Gesprächsführung

(Die Möwe, 2019):

- Glauben Sie dem Kind! Nehmen Sie ernst, was das Kind Ihnen erzählt.
- Sprechen Sie beobachtete Gefühle an („Mir kommt vor, dir macht etwas Angst ...“; „... du wirkst so bedrückt ...“, etc.)
- Stellen Sie offene Fragen mit was – wer – wie – wo (Was ist geschehen? Wo ist das passiert? Wer war dabei? Wie ist es abgelaufen? Wer hat etwas getan? Wer war beteiligt?).
- Stellen Sie keine „Warum-Fragen“ und vermeiden Sie Fragen, die Erklärungen verlangen.
- Stellen Sie keine Suggestivfragen.
- Achten Sie auf empathische Kommunikation und vermeiden Sie Bewertungen und verurteilende Äußerungen.
- Versprechen Sie Kindern und Jugendlichen nur, was Sie auch halten können.
- Teilen Sie dem Kind mit, warum und mit wem über das Geschehene gesprochen werden muss.
- Teilen Sie dem Kind mit, dass es über jeden weiteren Schritt auf dem Laufenden gehalten wird.
- Bedanken Sie sich zum Abschluss des Gesprächs für das Vertrauen und den Mut, sich anvertraut zu haben.
- Akzeptieren Sie es, wenn das Mädchen/der Junge nicht (weiter-)sprechen will.

7 Beispiele aus dem ergotherapeutischen Alltag

Um im Interesse des Kindeswohles zu agieren, ist zunächst eine Reflexion der eigenen Wahrnehmung und der nachfolgende Austausch mit Kolleg*innen bzw. Expert*innen aus einem Kinderschutzzentrum oder im akuten Gefährdungsfall der Kinder- und Jugendhilfe wichtig. Die persönliche Betroffenheit darf nicht dazu verleiten, vorschnell zu handeln oder zu interpretieren. Wenn Informationen zum Zusammenhang fehlen, können Situationen anders verstanden und interpretiert werden. Die folgenden Beispiele dienen der Sensibilisierung für kinderschutzrelevante Fragestellungen im ergotherapeutischen Alltag. Wie sind die Situationen zu beurteilen? Unter welchen Voraussetzungen wären die folgenden Vorkommnisse als Gewalt bzw. Verletzung von Kinderrechten einzustufen?

Der*Die Ergotherapeut*in geht während der Therapie mit dem Kind ins WC mit hinein.

- Hat das Kind darum gebeten?
- Wie alt ist das Kind? Welchen Entwicklungsstand bzw. welche Einschränkungen hat es?
- Sind die Eltern anwesend (im Wartezimmer)?
- Welche Handlungsschritte kann das Kind alleine übernehmen bzw. bei welchen braucht es Unterstützung?
- Ist es ein Therapieziel, (wieder) selbständig die Toilette zu benutzen?

Eine Mutter beobachtet körperliche Nähe zwischen dem*der Ergotherapeut*in und ihrem Kind.

- Hat sich das Kind verletzt und wird getröstet?
- Hat das Kind die körperliche Nähe von sich aus gesucht?
- Wird eine Verletzungsgefahr dadurch vermieden?
- Handelt es sich um eine konkrete ergotherapeutische Intervention wie z.B. Mobilisation, therapeutisches Führen, taktile Stimulation?
- Könnte die Mutter anstatt des*der Therapeut*in Sicherheit und Unterstützung bieten?
- Welche gleichwertigen Alternativen zur körperlichen Nähe zwischen Ergotherapeut*in und Kind gibt es?

Eine Bezugsperson bringt das Kind zur Ergotherapie und fordert einen Kuss zur Verabschiedung ein.

- Wie alt ist das Kind?
- Wie fühlt sich das Kind dabei? Wie äußert es sich?
- In welchem Verhältnis steht die Bezugsperson zum Kind?
- Ist der Kuss als Abschiedsritual zu sehen?
- Wird das Kind sichtlich unter Druck gesetzt?
- Versucht das Kind, dem Kuss auszuweichen?
- Hat das Kind schon einmal über solche Situationen gesprochen?

Ein*e Ergotherapeut*in entdeckt blaue Flecken oder Verletzungen.

- Gibt es eine schlüssige bzw. nachvollziehbare Erklärung für die Verletzung?
- Wie wird die Ursache bzw. der Hergang vom Kind bzw. der Bezugsperson geschildert?
- Wurden vorher schon Verletzungen beobachtet?
- Wurde ärztliche Hilfe in Anspruch genommen?
- Lassen Alter und Entwicklungsstand auf eine (unabsichtlich) selbst herbeigeführte Verletzung schließen?

Ein Kind mit schmutziger Kleidung fragt in der Ergotherapie immer nach Essen.

- Zu welcher Zeit kommt das Kind zur Ergotherapie? Wird damit seine Alltagsroutine durchbrochen?
- Was hat das Kind vor der Ergotherapie gemacht?
- Gibt es eine medizinische Erklärung für den Hunger?
- Wie viel Wert wird in der Familie des Kindes auf Körperhygiene gelegt?

8 Anlaufstellen für Beratung und Hilfe

Bei folgenden Stellen finden Ergotherapeut*innen Unterstützung in Form von Beratung und weiterführenden Informationen:

• Kinderschutzzentren

Die ersten Anlaufstellen bei Sorgen, aber auch Fragen zum Kindeswohl, sind die Kinderschutzzentren. Hier können Fälle anonym besprochen und konkrete Handlungsschritte festgelegt werden.

www.oe-kinderschutzzentren.at

• Die Möwe – Kinderschutzzentrum in Wien

Die Möwe bietet auch Seminare zu Gewalt

und Prävention an, sowohl für Eltern als auch für Fachpersonen.

www.die-moewe.at/veranstaltungen

• Träger der Kinder- und Jugendhilfe

Die Anlaufstellen der Kinder- und Jugendhilfe bei den Ämtern der Landesregierungen tragen dazu bei, die Rechte der Kinder und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und Erziehung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu unterstützen, sie vor allen Formen der Gewalt zu schützen und die Erziehungskraft der Familien zu stärken (Bundeskanzleramt, 2019).

www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/begleitung-beratung-hilfe/kinder-und-jugendhilfe/traeger-kinder-jugendhilfe.html

- **Netzwerk Gewaltinfo**

Auf dieser Seite bietet das Bundeskanzleramt umfassende Informationen zu Hilfsorganisationen, rechtlichen Rahmenbedingungen und zu Gewalt.

www.gewaltinfo.at

- **Gewaltschutzzentren in Österreich**

Gewaltschutzzentren bieten Hilfe für Betroffene von Gewalt. Auf dieser Übersichtsseite sind die Kontakte zu den Gewaltschutzzentren in allen Bundesländern aufgelistet.

www.gewaltschutzzentrum.at

- **Wiener Netzwerk**

Das Wiener Netzwerk bietet einen Überblick über Anlaufstellen bei sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Wien.

www.wienernetzwerk.at

- **Beratungsstellen**

Übersicht aller Beratungsstellen in Österreich, u. a. zu den Themen Gewalt, psychische Probleme oder Erkrankungen.

www.beratungsstellen.at

- **WEISSER RING – Opferhilfe**

Der WEISSE RING bietet rechtliche und psychologische Hilfe für Opfer von Gewalt und betreibt den Opfer-Notruf.

www.weisser-ring.at

- **Rat auf Draht**

Rat auf Draht bietet Informationen und Beratung für Kinder- und Jugendliche, aber auch Seminare und Online-Beratung für Eltern.

www.rataufdraht.at

- **Kinder- und Jugendanwaltschaft Österreich**

Kinder- und Jugendanwaltschaften setzen sich in jedem Bundesland für die Rechte von Kindern und Jugendlichen ein. Sie bieten Beratung und zahlreiche Infomaterialien.

www.kija.at

- **Gewalt ist Nie OK**

Informationen über häusliche Gewalt für Kinder und Jugendliche mit Fallbeispielen.

www.gewalt-ist-nie-ok.at

- **Frühe Hilfen**

Unterstützungsangebot für Eltern bei Schwangerschaft und früher Kindheit.

www.fruehehilfen.at

Materialien in kindgerechter Sprache:

- UNICEF Österreich, Kinderrechte & Unterrichtsmaterialien www.unicef.at/infomaterial/kinderrechte-unterrichtsmaterialien
- Kinder- und Jugendhilfe www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/begleitung-beratung-hilfe/kinder-und-jugendhilfe/traeger-kinder-jugendhilfe.html
- Einschätzungsskala zur Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/hilfefinden/KVJS_KiWo_Skala.pdf
- Netzwerk Kinderrechte Österreich www.kinderhabenrechte.at/service
- Plattform Kinderschutzkonzepte www.schutzkonzepte.at/ueber-schutzkonzepte

9 Über Ergotherapie Austria

Ergotherapie Austria ist der Bundesverband sowie die freiwillige Interessenvertretung der Ergotherapeut*innen Österreichs. Die Tätigkeiten des Vereines sind gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet. Als fachlich-inhaltliche Expert*innenorganisation auf dem Gebiet der Ergotherapie übernimmt der Berufsverband die Themenführerschaft im Bereich Ergotherapie in Österreich und sorgt für die Weiterentwicklung der Profession. Als Berufsverband ist Ergotherapie Austria ein wichtiger Partner für seine Mitglieder sowie

für Institutionen im Gesundheits-, Sozial-, Bildungs- und Wissenschaftsbereich. Kontinuierlich wachsende Mitgliederzahlen stärken einerseits die berufspolitische Position von Ergotherapie Austria und ermöglichen andererseits die bestmögliche Information und Unterstützung seiner Mitglieder. Zudem fördert Ergotherapie Austria eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Ergotherapie. Folgende Werte sind für die Arbeit von Ergotherapie Austria handlungsweisend:

- Wir achten die Diversität unserer Mitglieder und sind ihren Anliegen verpflichtet.
- Wir schätzen ehrenamtliche Mitarbeit und verbindliches Engagement als Grundlage für unsere Tätigkeit.
- Wir beziehen unsere Mitglieder in den Prozess der Meinungsbildung ein.
- Wir begegnen einander wertschätzend.
- Wir verbessern die Qualität unserer Arbeit kontinuierlich.
- Wir agieren ressourcenschonend in allen Bereichen.
- Wir verpflichten uns, die rechtlichen Anforderungen als Mindeststandards einzuhalten.
- Wir unterstützen unsere Mitarbeiter*innen beim Ausbau ihrer Kompetenzen.
(Ergotherapie Austria, 2021a)

LITERATURVERZEICHNIS

- Bundeskanzleramt (2019). Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Verfügbar unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/agenda/familie/begleitung-beratung-hilfe/kinder-und-jugendhilfe/traeger-kinder-jugendhilfe.html>
- Bundeskanzleramt – Sektion Familie und Jugend (2020). (Kein sicherer Ort – Kindeswohlgefährdung erkennen und helfen. Ein Leitfaden. Wien. Verfügbar unter: <https://www.gewaltinfo.at/news/2020/12/broschuere-kein-sicherer-ort.php>
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2011). Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen. Wien. Verfügbar unter: <https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/Leitfaden-Kinderschutzgruppen-2011.pdf>
- Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (2022). Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe. Wien. Verfügbar unter: <http://www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht/>
- DACHS (2007). Ergotherapie – Was bietet sie heute und in Zukunft? Bozen. Verfügbar unter: http://www.claudiana.bz.it/downloads/DACHS_deutsch.pdf
- Die Möwe (2019). Gesprächsführung bei Verdacht. Wien. Verfügbar unter: <https://www.die-moewe.at/sites/default/files/Gespr%C3%A4chsF%C3%BChrung%20bei%20Verdacht.pdf>
- Ergotherapie Austria (2013). Ethisches Leitbild der Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten Österreichs. Wien. Verfügbar unter: https://www.ergotherapie.at/sites/default/files/ethikleitbild_2.aufgabe_2013.pdf
- Ergotherapie Austria (2017). Das Kompetenzprofil für Ergotherapeut*innen. Wien. Verfügbar unter: http://www.ergotherapie.at/sites/default/files/kompetenzprofil_druck_final.pdf
- Ergotherapie Austria (2021a). Leitbild von Ergotherapie Austria. Wien. Verfügbar unter: https://www.ergotherapie.at/sites/default/files/leitbild_ergotherapie_austria_stand2021.pdf
- Ergotherapie Austria (2021b). Statuten von Ergotherapie Austria. Wien. Verfügbar unter: https://www.ergotherapie.at/sites/default/files/statuten_ergotherapie_austria_2021.pdf
- Keeping Children Safe (2014). Child Safeguarding Standards and how to implement them. London. Verfügbar unter: https://resourcecentre.savethechildren.net/pdf/kcs_standards_10.14.pdf
- Netzwerk Kinderrechte Österreich (2018). Kinderschutzrichtlinie des Netzwerks Kinderrechte Österreich. Wien. Verfügbar unter: https://www.kinderhabenrechte.at/wp-content/uploads/2021/05/KSR-Netzwerk-Kinderrechte_Final1.pdf
- Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit (2019). Kinderschutzrichtlinie der Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit. Wien. Verfügbar unter: https://www.kinderjugendgesundheit.at/site/assets/files/1253/2_ksr_kinderliga_gesamt_mit_anhang.pdf
- Plattform Kinderschutzkonzepte (2021a). Über Schutzkonzepte. Verfügbar unter: <https://www.schutzkonzepte.at/ueber-schutzkonzepte/>
- Plattform Kinderschutzkonzepte (2021b). Tutorial. Verfügbar unter: <https://www.schutzkonzepte.at/tutorial/>
- UNICEF (2022). UN-Kinderrechtskonvention. Verfügbar unter: <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>
- Wölfl, H. (o.J.). Sorgenbarometer. Verfügbar unter: <http://www.die-moewe.at/sites/default/files/Der%20Sorgenbarometer.pdf>
- World Health Organisation (1999): Report of the Consultation on Child Abuse Prevention. Genf. Verfügbar unter: <http://apps.who.int/iris/handle/10665/65900>
- Zimmerl, J. (2022). Kindwohlgefährdung – Rechtliche Grundlagen, Meldepflichten, Intervention. Seminarunterlagen von Die Möwe, 21.2.2022.

Anhang 1: Self-Assessment Tool

Das Self-Assessment Tool von Keeping Children Safe ist ein Instrument, um zu messen, wie weit Ihre Organisation oder Praxis mit der Implementierung von Kinderschutzmaßnahmen ist und wo es noch Raum zur Verbesserung gibt.

Lesen Sie die folgenden Aussagen und entscheiden Sie, ob Sie für Ihre Organisation bzw. Praxis zutreffen:

Standard 1: Richtlinie A B C

A. vorhanden

B. im Prozess der Entwicklung

C. nicht implementiert

Standard 1: Richtlinie	A	B	C
Die Organisation verfügt über eine Kinderschutzrichtlinie, die von den relevanten Entscheidungsträger*innen beschlossen wurde und die für alle Mitarbeitenden bindend ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Kinderschutzrichtlinie basiert auf Prinzipien der UN Kinderrechtskonvention und anderen Konventionen und Richtlinien, die Kinder betreffen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Kinderschutzrichtlinie ist klar und leicht verständlich formuliert, ist veröffentlicht und allen relevanten Stakeholdern zugänglich gemacht, auch Kindern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aus der Richtlinie geht klar hervor, dass alle Kinder das gleiche Recht auf Schutz haben und dass manche Kinder (aufgrund von Ethnie, Geschlecht, Alter, Religion, Behinderung oder sexueller Orientierung) höheren Risiken ausgesetzt sind bzw. Schwierigkeiten beim Suchen nach Hilfe erleben.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Richtlinie umfasst Schutz von Kindern vor Gewalt und Leid <ul style="list-style-type: none"> • direkt durch Mitarbeitende und andere Personen • durch mangelnde Qualität der Arbeit • durch schlechte Organisation/Abwicklung von Aktivitäten 	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Organisation stellt klar, dass der Schutz von Kindern letztendlich durch leitendes Personal und geschäftsführende Instanzen gewährleistet werden muss.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Standard 2: Menschen	A	B	C
Es gibt Verhaltensrichtlinien für Mitarbeitende den Umgang mit Kindern betreffend, sowie Regeln, die das Verhalten von Kindern gegenüber anderen Kindern betreffen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Maßnahmen zum Kinderschutz werden bei der Personalauswahl berücksichtigt. In Stellenanzeigen, Bewerbungsgesprächen und Verträgen wird die Verpflichtung zum Kinderschutz angesprochen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
In der Organisationskultur ist das Bewusstsein für die Relevanz von Kinderschutz fest verankert. Das Klima in der Organisation betreffend Kinderschutz ist geprägt von Offenheit, sodass Probleme leicht identifiziert, angesprochen und diskutiert werden können. Alle Mitarbeitenden (inklusive Freiwilliger o.ä.) haben Kenntnisse im Kinderschutz.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kinder werden auf ihr Recht, vor Gewalt und Missbrauch geschützt zu werden, hingewiesen und erhalten entsprechende Informationen zu Kinderschutz in ihrem Alter / Entwicklungsstand entsprechender Form. Diese beinhalten auch Informationen zu fachlichen Stellen, die Hilfe bieten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Organisation bestimmt Personen (gegebenenfalls auf unterschiedlichen hierarchischen Ebenen), die für die Bewerbung, die Implementierung und die Nachhaltigkeit von Kinderschutz sowie die Kinderschutzrichtlinie in der Organisation zuständig sind.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Partnerorganisationen/Kooperationspartner werden verpflichtet und dabei unterstützt, minimale Kinderschutzmaßnahmen in ihrer eigenen Organisation zu implementieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Standard 3: Prozesse	A	B	C
Die Organisation setzt sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und Unterstützungsstrukturen zu Kinderschutz in ihrem Arbeitsfeld auseinander ("local mapping").	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein angemessenes Verfahren zur Meldung und zum Umgang mit kinderschutzrelevanten Vorfällen und Verdachtsfällen ist implementiert; dieser orientiert sich an den rechtlichen Rahmenbedingungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Risikoanalysen in Bezug auf Kinderschutz finden auf allen Ebenen der Organisation statt, angefangen bei der Organisationsstruktur bis hin zur Planung einzelner Aktivitäten. Sie sind in die weiteren Prozesse der Risikoabschätzung der Organisation integriert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Adäquate finanzielle und personelle Ressourcen werden zur Verfügung gestellt, um die Entwicklung und die Implementierung von Kinderschutz Maßnahmen zu ermöglichen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Es gibt klare Abläufe mit einer Schritt-für-Schritt Hilfestellung für die sichere Meldung von Vorfällen. Die Abläufe sind auch an die Dienstordnung der Organisation geknüpft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kinderschutzbeauftragte sind in die Organisationsstruktur und in organisationale Prozesse integriert (strategische Planung, Budget, Stellenvergabe, operatives Geschäft etc.), um Kinderschutz in der Organisation zu sichern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Standard 4: Verantwortung	A	B	C
Ein Prozedere für das Monitoring der Implementierung von Kinderschutz in der Organisation ist vorhanden. Es gibt spezifische Monitoring Instrumente für Kinderschutz oder Kinderschutz ist in die Monitoring Maßnahmen des Qualitätsmanagements der Organisation integriert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein System der Berichtslegung an geschäftsführende Organe zur Implementierung, Qualität und Nachhaltigkeit der Maßnahmen ist vorhanden inklusive Informationen zu Verdachtsfällen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Externe oder unabhängige Aufsichtsorgane (Vorstand oder ähnliche) beaufsichtigen die Umsetzung der Maßnahmen und ziehen geschäftsführende Organe zur Verantwortung.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lernerfahrungen bei der Umsetzung der Maßnahmen können in den Prozess der Organisationsentwicklung integriert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Die Richtlinien und Maßnahmen werden in regelmäßigen Intervallen geprüft und alle drei Jahre evaluiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fortschritt, Erfolg, Herausforderungen und Lernerfahrungen werden an wichtige Stakeholder kommuniziert (geschäftsführende und andere leitende Organe) und werden in den Jahresbericht der Organisation übernommen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Das Self-Assessment Tool wurde mit Erlaubnis durch das Netzwerk Kinderrechte Österreich abgedruckt.

Anhang 2: Risikoabschätzung

Mit der Risikoabschätzung können Sie Risiken in Hinblick auf den Kinderschutz identifizieren.

Risikobereiche betr. Tätigkeit der Organisation	Konkrete Risiken	Hoch	Mittel	Gering	Strategie, um Risiko zu minimieren
Auswahl Mitarbeiter*innen					
Management Mitarbeitende/Freiwillige					
Zugänglichkeit Beschwerdemechanismen für Kinder					
Konkrete Aktivitäten mit Kindern: Auflisten und einzeln bewerten!					
Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden					
Umfeld der Organisation und ihrer Tätigkeiten					
Organisationskultur					
Kommunikation & PR					
Monitoring & Evaluation					
Fallmanagement					

Die Vorlage zur Risikoabschätzung wurde mit Erlaubnis durch das Netzwerk Kinderrechte Österreich abgedruckt.

Anhang 3: Sorgenbarometer

Das Sorgenbarometer soll Ihnen dabei helfen, Ihre Sorge um das Wohlergehen eines Kindes einzuschätzen und rasch und unkompliziert die weiteren notwendigen Schritte zu klären.

Benennen Sie den Grund Ihrer Sorge und stufen Sie diese auf der Skala zwischen 0 und 10 ein.

Ziehen Sie nach Möglichkeit eine*n Kolleg*in der Einschätzung bei und beraten Sie sich im Vier-Augen-Prinzip. Je nach Höhe der Einstufung Ihrer Sorge um das Kindeswohl sind weitere Handlungsschritte zu setzen.

	Risiken	Handlungen setzen	Zu bedenken / konkrete Beispiele
↑ Beobachten und Beraten im 4 Augen Prinzip ↑	Aufgrund von schweren psychosozialen Risikofaktoren und akuten Sorgen besteht unmittelbarer Handlungsbedarf.	Im Akutfall Hilfe alarmieren Melden / Anzeige Schriftliche Dokumentation Kolleg*innen einbeziehen	Akute Hilfsmaßnahmen durch die Beziehung von Polizei, Rettung oder Ärzt*in Meldung an: <ul style="list-style-type: none"> • Gefährdungsmeldung bei der KJH • KSB informieren • Leitung der Organisation oder Anzeige.
↑ Sich selbst Hilfe holen ↑	Schwere psychosoziale Risikofaktoren und Sorgen sind klar erkennbar und/oder werden von den Kindern geäußert. Aversive Auswirkungen können aber durch interne Handlungen abgewendet werden.	Schriftliche Dokumentation Im Team beobachten und besprechen	<ul style="list-style-type: none"> • Auffällige Beobachtungen und Gespräche möglichst direkt verschriftlichen; Aussagen verbatim verschriftlichen • KSB informieren • Supervision oder Intervision in Anspruch nehmen • Beobachtungen und gesetzte Interventionen im Team besprechen
	Psychosoziale Risikofaktoren und Sorgen sind erkennbar. Es sind aber aktuell keine unmittelbar gefährdenden Auswirkungen auf das Kindeswohl, die psychosoziale Gesundheit und das Wohlbefinden sichtbar.	Kollegialer Austausch Fördern und Fordern Situation reflektieren	<ul style="list-style-type: none"> • Selbstwirksamkeit stärken • Resilienzförderung: (verlässliche Beziehung; konstruktive Kommunikation, positives Modellverhalten, effektiv erziehen, Kompetenz steigern, Konfliktlösestrategien) • Soziale Kompetenzen stärken • Stressbewältigungskompetenz fördern • Gesprächsmöglichkeiten suchen und nutzen

* Psychosoziale Risikofaktoren und konkrete Sorgen um das Wohlergehen des Kindes benennen: z.B. Leistungsabfall, depressive Verstimmung, Mobbingopfer, Zeugenschaft häuslicher Gewalt, Hämatome ... Siehe auch Infoblatt „Symptome von Gewalt“

KSB: Kinderschutzbeauftragte*r

Das Sorgenbarometer wurde mit Erlaubnis durch „Die Möwe“ abgedruckt.

Anhang 4: Musterformular

Dokumentation der Meldung an den*die Dienstgeber*in im Sinne des § 11e Abs. 2 Z 3 MTD-Gesetz

Bitte beachten Sie etwaige verpflichtende Bestimmungen / Dokumente zur Meldung einer Kindeswohlgefährdung Ihres Dienstgebers! Dieses Musterformular dient zur Unterstützung, wenn keine Vorgaben bestehen.

Formular zur Kindeswohlgefährdung	
Angaben zur*m Betroffenen	Name: Geburtsdatum / Alter: Adresse: Telefonnummer:
Grund der Meldung	<input type="radio"/> Vernachlässigung <input type="radio"/> Gewalt / Misshandlung <input type="radio"/> sexuelle Gewalt <input type="radio"/> Sonstige Kindeswohlgefährdung
Worauf stützt sich der Verdacht?	<input type="radio"/> eigene Beobachtung <input type="radio"/> Aussagen Betroffener <input type="radio"/> Aussagen Dritter
Beschreibung des Anlassfalles / Sachverhaltes der zur Meldung geführt hat	Was ist passiert? Wann? Wo? Wie oft? Welche Fakten gibt es? (z.B. Verletzungen, Beobachtungen im Hinblick auf Verhaltensweisen von Personen oder äußere Zeichen der Verwahrlosung, Wiedergabe der Angaben des Kindes oder sonst irgendwie beteiligten Personen)
Angaben zu Eltern / Obsorgeberechtigten	Name/n: Adresse: Telefonnummer:

Formular zur Kindeswohlgefährdung	
Im Zuge der Meldung vereinbartes weiteres Vorgehen:	<input type="radio"/> Die erhaltene Meldung wird der weiteren Bearbeitung durch die vorgesetzte Person / Dienststelle zugeführt. <input type="radio"/> Die erhaltene Meldung wird keiner weiteren Bearbeitung durch die vorgesetzte Person / Dienststelle zugeführt, weil:
Etwaige gesetzte Maßnahmen durch die meldende Person*	
Daten der meldenden Person	Name: Abteilung / Dienststelle: Telefonnummer: E-Mail: Bezug zum Kind bzw. den Eltern:
Datum, Unterschrift der meldenden Person	
Daten der vorgesetzten Person/ Dienststelle	Name: Funktion: Telefonnummer: E-Mail:
Datum, Unterschrift der vorgesetzten Person / Dienststelle	

*Ist nur dann geboten, wenn eine Befassung des Dienstgebers zeitlich nicht (mehr) möglich ist oder der Dienstgeber eine inhaltliche Befassung - aus welchen Gründen auch immer - ablehnt. Machen Sie allenfalls Angaben warum keine vorhergehende Meldung an vorgesetzte Personen bzw. vorgesetzte Dienststellen erfolgt ist, insbesondere bei Gefahr im Verzug (somit ein rechtzeitiges Agieren des Dienstgebers nicht möglich wäre) oder bei Vorliegen anderer Ausnahmetatbestände zur Anzeigepflicht.

